



Amt Geest und Marsch Südholstein

Amt GuMS * Amtsstraße 12 * 25436 Moorrege

Der Amtsdirektor Fachbereich Finanzen

Amtsstraße 12
25436 Moorrege
Tel. (Zentrale): 04122-854-0
Fax (zentral): 04122-854-140
www.amt-gums.de
Ihr/e Ansprechpartner/in:
Frau Backer
Tel.: 04122-854-104
Fax: 04122-854-204
backer@amt-gums.de

Az:
(bitte bei Schriftverkehr immer angeben)

Moorrege, 09.12.2019

Bekanntmachung ***der Gemeinde Neuendeich*** ***über die*** **Festsetzung der Hundesteuer** **für das Kalenderjahr 2020**

In den letzten Jahren haben Sie Ihren Bescheid für die Hundesteuer als Dauerbescheid erhalten.

Entgegen der bisherigen Regelung erhalten Sie nicht mehr jährlich, sondern nur noch bei Änderungen einen neuen Abgabenbescheid.

Das bedeutet, dass der Ihnen seit dem Jahr 2017 zugesandte Hundesteuerbescheid mit den darin festgesetzten Beträgen auch für das **Jahr 2020** gilt.

Die Hundesteuer ist vierteljährlich, erstmals zum 15. Februar 2020, zu entrichten. Bei jährlicher Zahlung der Hundesteuer ist diese zum 1. Juli 2020 fällig.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Gegen diese Steuerfestsetzung kann deshalb innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch beim Amt Geest und Marsch Südholstein, Der Amtsdirektor, Amtsstraße 12, 25436 Moorrege, erhoben werden.

Öffnungszeiten:

montags-freitags 08.00 - 12.00 Uhr
montags 14.00 - 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung
(Die Öffnungszeiten der Gemeindebüros
finden Sie auf unserer Website)

Bankverbindungen der Amtskasse Geest und Marsch Südholstein:

Volksbank Pinneberg – Elmshorn eG
Kto.-Nr.: 43557090 (BLZ 221 914 05)
BIC: GENODEF1PIN
IBAN: DE88 221 914 0500 4355 7090

Raiffeisenbank Elbmarsch eG
Kto.-Nr.: 0000041998 (BLZ 221 631 14)
BIC: GENODEF1HTE
IBAN: DE10 221 631 1400 0004 1998

Was jeder Hundehalter wissen muss

- Steuerpflichtig ist, wer einen über 3 Monate alten Hund hält.
- Die Steuerpflicht entsteht mit dem Kalendermonat, in dem ein Hund in einem Haushalt aufgenommen wird, frühestens mit dem Kalendermonat, in dem er 3 Monate alt wird. Bei der Anmeldung erhält der Hundehalter eine Hundesteuermarke.
- Die Hundesteuer endet mit dem Kalendermonat, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, eingeht oder durch Wohnungswechsel des Hundehalters verzieht. Die Abmeldung kann schriftlich oder persönlich erfolgen; die Hundesteuermarke ist bei der Amtsverwaltung in Moorrege abzugeben.



(Jürgensen)
Amtsdirektor

Auszuhängen am: 20. Dezember 2019

Abzunehmen am: 17. Februar 2020